



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 15. Februar 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Amstutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 geben Sie der Stadt Bern Gelegenheit, sich zu der geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) zu äussern. Der Gemeinderat dankt Ihnen dafür.

1. Ausrichtung von Ausbildungszulagen (Artikel 3 E-FamZG)

Die Vorlage sieht vor, dass die Eltern ab dem Zeitpunkt Ausbildungszulagen für Kinder erhalten, an dem ihre Kinder die nachobligatorische Ausbildung beginnen und das 15. Altersjahr vollendet haben. Der Gemeinderat heisst das Vorverlegen des Zeitpunkts für die Ausrichtung von Ausbildungszulagen gut. Die heutige Regelung ist stossend, da viele Kinder ihre nachobligatorische Ausbildung vor Vollendung des 16. Lebensjahrs beginnen und mit der nachobligatorischen Ausbildung häufig höhere Kosten anfallen. Das Ausrichten der höheren Zulagen ab Ausbildungsbeginn entlastet nicht nur Familien, sondern wirkt sich auch positiv auf das Gemeinwesen aus: es kann seine finanziellen Unterstützungsleistungen an bedürftige Familien mit Kindern in Ausbildung früher reduzieren. In diesem Zusammenhang begrüsst der Gemeinderat auch die Weiterführung der heutigen Praxis, wonach für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben und noch die obligatorische Schule besuchen, ebenfalls Ausbildungszulagen ausgerichtet werden. Damit wird sichergestellt, dass der geplante Systemwechsel für diese Kinder keine Verschlechterung zur Folge hat.

2. Anspruch auf Familienzulagen für arbeitslose Mütter (Artikel 19 E-FamZG)

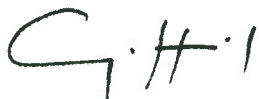
Der Gemeinderat spricht sich für die Verwirklichung des Grundsatzes «Für jedes Kind eine Zulage» aus. Er stimmt deshalb dem vorgesehenen Anspruch auf Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter während des Bezugs der EO-Mutterschaftsentschädigung zu. Diese sollen als Nichterwerbstätige einen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen können, sofern für den gleichen Zeitraum keine andere Person einen Anspruch auf Familienzulagen für dasselbe Kind hat. Durch das Nichtanwenden der in Artikel 19 Absatz 2 FamZG vorgesehenen Einschränkungen bezüglich der Einkommenshöhe und des Bezugs von Ergänzungsleistungen wird sichergestellt, dass allen arbeitslosen Müttern ein Anspruch auf Familienzulagen zusteht. Neben der inhaltlichen Zustimmung zu diesem Anspruch erachtet der Gemeinderat den für die Festlegung des massgebenden Einkommens notwendigen Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu der Dauer des Anspruchs als nicht gerechtfertigt.

3. Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen (Artikel 21f ff. E-FamZG)

Der Gemeinderat unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Finanzhilfen an Familienorganisationen. Aus rechtstaatlicher Sicht ist dies erforderlich. Zutreffend ist zudem, dass sich das FamZG für die Integration einer solchen Bestimmung bestens eignet. Die Förderung von Aktivitäten in den Bereichen «Begleitung, Beratung und Bildung» sowie «Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung» erachtet der Gemeinderat als richtig und wichtig.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber